

# RS Vwgh 1989/9/7 88/16/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1989

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/16/0019 E 22. Jänner 1987 RS 4

## Stammrechtssatz

Der Wille, zu bereichern, muß bei freigebigen Zuwendungen beim Zuwendenden vorhanden sein. Dieser Wille muß allerdings kein unbedingter sein, es genügt vielmehr, daß der Zuwendende eine Bereicherung des Empfängers der Zuwendung bejaht bzw in Kauf nimmt, falls sich eine solche Bereicherung im Zuge der Abwicklung des Geschäfts ergeben sollte (Hinweis E 14.5.1962, 1657/61).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160022.X03

## Im RIS seit

17.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)